



# Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) der Republik Los Santos

## § 1 Grundregeln

1. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
2. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Verstöße gegen Absatz 1 und 2, die zu keiner spezifischen Anklage führen (z.B. rücksichtloses Fahren ohne konkrete Gefährdung), werden als "Gefährdung des Straßenverkehrs" mit einem Bußgeld von \$750 geahndet.
4. Alle Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden, sofern nicht anders angegeben, ausschließlich vom LSPD geahndet.

## § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

1. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn und für defekte Fahrzeuge reserviert.
2. Das unzulässige Befahren von Seitenstreifen, Gehwegen oder anderen nicht für den Fahrverkehr vorgesehenen Flächen wird mit einem Bußgeld von \$500 geahndet.
3. Es ist möglichst weit rechts zu fahren. Das Missachten des Rechtsfahrgebots (z.B. grundloses Blockieren der linken Spur) wird mit einem Bußgeld von \$400 geahndet.
4. Innerorts gilt freie Fahrstreifenwahl.
5. Die ausgetrockneten Kanäle unter der Stadt sind nur für die Dienstfahrzeuge von staatlichen Behörden und Einrichtungen vorgesehen. Ein Befahren entgegen dieser Regelung wird mit dem Strafakteneintrag "Behinderung der Exekutive" geahndet.



### § 3 Geschwindigkeiten

1. Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht und seine Geschwindigkeit den Verhältnissen anpasst. Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit, das zu einer Gefährdung führt, wird mit \$800 geahndet.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:
  1. innerhalb geschlossener Ortschaften: 80 km/h
  2. außerhalb geschlossener Ortschaften: 120 km/h
  3. auf Autobahnen: unbegrenzt
3. Geschwindigkeitsüberschreitungen werden wie folgt geahndet (nach Abzug der Toleranz von 7 km/h):
  1. **11-15 km/h zu schnell:** \$500 Bußgeld
  2. **16-25 km/h zu schnell:** \$1.000 Bußgeld und 1 Punkt
  3. **Über 25 km/h zu schnell:** \$2.000 Bußgeld, 2 Punkte und möglicher Entzug der Fahrerlizenz
4. Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern. Dies wird mit einem Bußgeld von \$300 geahndet.

### § 4 Abstand

1. Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug muss ausreichend sein, um auch bei plötzlichem Bremsen einen Unfall zu vermeiden.
2. Das Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes (Drängeln) wird mit einem Bußgeld von \$750 und 1 Punkt geahndet.
3. Der Vorausfahrende darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen. Ein grundloses Ausbremsen wird als "Gefährdung des Straßenverkehrs" mit \$750 geahndet.

### § 5 Überholen

1. Es ist grundsätzlich links zu überholen. Innerorts darf auch rechts überholt werden.



2. Das unzulässige Überholen (z.B. bei unklarer Verkehrslage, ohne wesentlich höhere Geschwindigkeit) wird mit einem Bußgeld von \$600 geahndet.

## § 6 Vorfahrt und Lichtzeichen

1. Die Missachtung von "Vorfahrt gewähren"- und "Stopp"-Schildern sowie der "Rechts-vor-Links"-Regel wird mit einer Geldstrafe in Höhe von \$400 geahndet.
2. Die unberechtigte Nutzung von Sondersignalen wird mit einem Bußgeld von \$1.500 und der Beschlagnahmung der verbauten Teile geahndet.

## § 7 Halten und Parken

1. Das unzulässige Halten (z.B. in Kurven, auf Beschleunigungsstreifen, in Feuerwehrzufahrten) wird mit einer Strafe von \$650 nach sich.
2. Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
3. Unzulässiges Parken wird mit einem Bußgeld von \$200 versehen. Dieses Bußgeld erhöht sich täglich um weitere \$200, sofern es nicht beglichen wird.
4. Fahrzeuge, die den Verkehr grob behindern, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

## § 8 Personenbeförderung

1. Es dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Ein Verstoß wird mit \$500 pro zusätzlicher Person geahndet.
2. Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen ist verboten und wird mit \$700 pro Person geahndet. Ausnahmen gelten für Rettungskräfte im Einsatz.

## § 9 Fußgänger

1. Fußgänger, die die Fahrbahn betreten, obwohl ein Gehweg vorhanden ist, und dadurch den Verkehr gefährden, können mit einem Bußgeld von \$200 belegt werden.

## § 10 Sonderrechte

1. Der Missbrauch von Sonderrechten durch berechtigte Personen (z.B. rücksichtslose Fahrweise ohne Notwendigkeit) kann disziplinarische Folgen haben und eine Haftung für entstandene Schäden nach sich ziehen.



## § 11 Zeichen und Weisungen von Beamten

1. Die Missachtung von Zeichen und Weisungen eines Polizeibeamten ist strafbar. Dies wird mit einem Bußgeld von \$2.500 und 2 Punkten geahndet. Bei Flucht können weitere Straftatbestände hinzukommen.

## § 12 Verkehrstüchtigkeit

1. Die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss (über 0,5 Promille) ist verboten und zieht die Abnahme der Lizenz und ein Bußgeld in Höhe von \$1.500 nach sich.
2. Das Fahren mit einem nicht verkehrstüchtigen Fahrzeug (z.B. erhebliche Schäden, unter 70% Fahrzeugzustand) wird mit einer Geldstrafe in Höhe von \$1.500 geahndet.
3. Das Fehlen vorgeschriebener Ausrüstung (z.B. Warndreieck) wird mit \$200 geahndet.
4. Unzulässige lichttechnische Einrichtungen sind im öffentlichen Straßenverkehr verboten. Darunter fallen insbesondere:
  1. Unterbodenbeleuchtungen jeglicher Farbe.
  2. Scheinwerfer, die nicht ausschließlich weißes Licht ausstrahlen (z.B. RGB-Scheinwerfer).
  3. Die Nutzung solcher Beleuchtungen ist ausschließlich auf Privatgrundstücken oder bei offiziell angemeldeten Fahrzeugtreffen bzw. auf Veranstaltungen gestattet. Ein Verstoß wird als Fahren mit einem nicht verkehrstüchtigen Fahrzeug gemäß Absatz 2 mit einer Geldstrafe in Höhe von \$1.500 geahndet. Zusätzlich kann das LSPD die Stilllegung des Fahrzeugs bis zur Entfernung der unzulässigen Teile anordnen.

## § 13 Unfallsituation

1. Wer nach einem Verkehrsunfall seine Pflichten als Beteiligter verletzt (z.B. nicht anhält, keine Hilfe leistet), begeht Fahrerflucht. Dies wird mit einem Bußgeld von \$3.000, 3 Punkten und dem Entzug der Fahrerlizenz geahndet.
2. Das Beseitigen von Unfallspuren vor den notwendigen Feststellungen ist verboten und wird mit \$1.000 geahndet.



## § 14 Sonderregelungen für den Luftverkehr

1. Das Landen an nicht genehmigten Orten führt zum Verlust der Fluglizenz.
2. Das Unterschreiten der Mindestflughöhe von 300 Metern wird mit dem Entzug der Helikopterlizenz von zwei Wochen und einem Strafgeld von \$1.000 geahndet.
3. Das Führen eines Flugobjektes ohne gültige Lizenz hat ein Bußgeld in Höhe von \$12.000 zur Folge.